

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1161

Anerkennung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung Tscheppach Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Erwägungen

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 5. Juli 2002 die Ausführung der Erneuerung der Amtlichen Vermessung (AV) Tscheppach Los 2 Fred Müller, Ing.-Geometer im Büro Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Tscheppach.

2. Erwägungen

Das erneuerte Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen AV93. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden. Da die Grenzpunktkoordinaten und die Grundstückbeschriebe von der teilnumerischen Vermessung übernommen wurden, haben die Grundstückflächen keine Aenderungen erfahren. Die Rechte der Grundeigentümer sind also nicht berührt, somit ist keine öffentliche Auflage nötig.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 25. Mai 2004, die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Tscheppach Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation. Diese ist durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion geprüft worden.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	27'286.00
Anteil Bund	Fr.	6'955.20
Anteil Kanton	Fr.	10'165.40
Anteil Gemeinde	Fr.	10'165.40

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde. Der Bund hat Fr. 5'404.- seines Beitrages im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2002 abgegolten. Der Restbetrag von Fr. 1'551.20 wurden dem kantonalen AV-Konto

belastet. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den		
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr.	1'291.20
durch Gemeinde Tscheppach:	Rückerstattung an das		
3 Jahrestranchen 2004 bis 2006	Amt für Geoinformation	Fr.	6'105.40

Um die Anerkennung der Erneuerung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung Tscheppach Los 2 wird genehmigt
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 10'165.40 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der erneuerten Vermessung Tscheppach Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Von der Abgeltung des Bundes von Total Fr. 6'955.20 wurden Fr. 5'404.- mit der Leistungsvereinbarung 2002 verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 1'551.20 wurde dem kantonalen AV-Konto belastet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70026) von Fr. 1'291.20 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Tscheppach die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 6'105.40 gemäss Abrechnung in 3 Jahrestranchen einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70026.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 8. Juni 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Geoinformation (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Bucheggberg – Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Tscheppach, 4576 Tscheppach, mit Dossier Nr. 2

F. Müller, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn,
mit Dossier Nr. 3